

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2

vom 24.03.2025

Auf Antrag der

Firma

Mark-E AG,

Platz der Impulse 1

58093 Hagen,

vom 23.12.2022, zuletzt geändert am 30.01.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA), vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 in 58515 Lüdenscheid und 58566 Kierspe wird an folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
UTM Zone 32:	403 609, 5 670 229	403 952, 5 670 334	404 505 5 670 402
Ort:	Lüdenscheid	Lüdenscheid	Kierspe
Gemarkung:	Lüdenscheid-Land	Lüdenscheid-Land	Kierspe
Flur:	39	39	61
Flurstück:	33	35	35

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3 E3		
Nabenhöhe:	160 m		
Rotordurchmesser:	138 m		
Gesamthöhe:	229 m		
Elektrische Leistung:	4,26 MW		

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 30.01.2025 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.
Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen. Dazu zählen die Arbeits-, Lager- und Kranaufstellflächen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG sind die in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
9. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WEA und Betriebsweisen aus den in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

10. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
11. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

II. Gründe

A) Sachverhalt und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 23.12.2022, beantragte die Mark-E AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA, zwei davon in Lüdenscheid und eine in Kierspe. Die formelle Vollständigkeit des Antrags wurde am 13.07.2023 bestätigt.

Die drei WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 verfügen jeweils über eine Nabenhöhe von 160 m und über eine Gesamthöhe von 229 m sowie über eine summierte Leistung von 12,78 Megawatt (MW).

Die Errichtung der beantragten WEA ist im Außenbereich vorgesehen. Das Vorhaben beurteilt sich demzufolge bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Vorhaben liegt außerhalb der im Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein (MK-OE-SI) festgelegten Windenergiebereiche (WEB).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 2 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU) der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Umweltschutzbehörde.

Anlagen, die in § 1 i.V.m. Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, sind nach dem BImSchG zu genehmigen. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Eine Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Eine UVP wurde von der Genehmigungsbehörde auch als zweckmäßig erachtet. Für die Genehmigungsbehörde war daher keine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG und die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG wurden in die folgende Begründung aufgenommen.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG

i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 5 Abs. 2 S. 4 in Verbindung mit § 19 UVPG am 19.07.2023 im Amtsblatt Nr. 29 für den Märkischen Kreis und im UVP-Internetportal NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 19.07.2023 im Zeitraum vom 31.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023 jeweils bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde (Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid), bei der Stadt Lüdenscheid (Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid), bei der Stadt Kierspe (Springerweg 21, 58566 Kierspe) und im o. g. UVP-Internetportal von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 28.09.2023 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Märkischen Kreis, an allen Auslegungsorten und unter immissionschutz@maerkischer-kreis.de erhoben werden.

Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung sind Einwendungen von vier Einwendern eingegangen.

Der für den 27.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Ein Bedarf der Erörterung der Einwendungen wurde seitens der Genehmigungsbehörde nicht gesehen, so dass keine Online-Konsultation stattfand.

Die Einwendungsgründe beziehen sich zusammengefasst auf folgende wesentliche Themenbereiche:

- Landschafts- und Naturschutz
- Wasserschutz
- Artenschutz
- Regionalplanung
- Immissionen

Die UIB hat die Einwendungen eingehend geprüft und auf schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bewertet.

Die Bewertung der genannten Themenbereiche erfolgt unter Abschnitt B) dieses Bescheides.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV folgende Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Dritte, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 01.08.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 3, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
- Brandschutzdienststelle Lüdenscheid
- Deutscher Wetterdienst
- Ericsson GmbH
- Märkischer Kreis, FD 382 – Brand- und Bevölkerungsschutz
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 441 – Naturschutz und Landschaftspflege
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 443 – Wasserwirtschaft
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 444 – Wasserbau

- Märkischer Kreis, FD 44 – Planung und Naturpark Sauerland Rothaargebirge
- Märkischer Kreis, FD 46, SG 461 – Bauordnung
- Märkischer Kreis, FD 46, SG 462 – Immissionsschutz
- Märkischer Kreis, FD 74 – Gesundheitsschutz
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesamt Zentrale Polizeiliche Dienste
- Autobahn GmbH
- Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- LWL Archäologie für Westfalen
- LWL Denkmalpflege
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone Deutschland GmbH
- Stadt Lüdenscheid
- Stadt Kierspe
- Stadtwerke Lüdenscheid

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern, ihre Stellungnahmen abzugeben und ggf. Nebenbestimmungen zu formulieren.

Für die auf dem Stadtgebiet Lüdenscheid liegenden WEA ist die Stadt Lüdenscheid als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Für die WEA auf dem Stadtgebiet Kierspe ist der Märkische Kreis als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, da Kierspe wegen seiner Größenklasse keine eigene Bauaufsichtsbehörde hat.

Die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Kierspe wurden am 01.08.2023 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB förmlich beteiligt. Die Stadt Lüdenscheid hat sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Monaten zu dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB geäußert. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB gilt das gemeindliche Einvernehmen daher als erteilt.

Die Stadt Kierspe hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Schreiben vom 20.09.2023 erteilt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 16.08.2023 ihre Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt.

Die Stadtwerke Lüdenscheid hat in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 mitgeteilt, dass WEA 3 in einer Wasserschutzzone II der Jubach Talsperre liegt. Nach Aussage der Stadtwerke Lüdenscheid sollte das Fundament und die Grube des Fundaments außerhalb dieser Zone liegen.

Die Antragstellerin hat daraufhin den Standort der WEA 3 verschoben und hierfür entsprechend angepasste aktualisierte Antragsunterlagen eingereicht.

Nach Eingang der aktualisierten Antragsunterlagen und der beantragten Standortverschiebung der WEA 3 wurde unter dem 25.11.2024 eine erneute Beteiligung folgender Träger öffentlicher Belange durchgeführt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 441 – Naturschutz und Landschaftspflege
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 443 – Wasserwirtschaft
- Märkischer Kreis, FD 46, SG 461 – Bauordnung
- Märkischer Kreis, FD 46, SG 462 – Immissionsschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz
- LWL Archäologie für Westfalen
- Stadt Kierspe
- Stadtwerke Lüdenscheid

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Antragsunterlagen zu prüfen und sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern. Sie wurden gebeten, die Genehmigungsbehörde zu informieren, sofern sich durch den neuen Sachstand Änderungen bezüglich ihrer bereits abgegebenen Stellungnahmen ergeben.

Auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV verzichtet, da nachteilige Auswirkungen für Dritte ausgeschlossen werden konnten.

Die Stadt Kierspe wurde mit Schreiben vom 25.11.2024 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erneut förmlich beteiligt. Die Stadt Kierspe hat keine erneute Stellungnahme abgegeben. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB gilt das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Kierspe daher weiterhin als erteilt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 16.12.2024 die gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderliche Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Dritte haben den Antrag geprüft und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen sowie den formulierten Hinweisen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA geäußert. Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt.

Die in der Anlage 2 zu dieser Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

B) Die Nebenbestimmungen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange begründen sich (unter Berücksichtigung der Einwendungen) im Einzelnen wie folgt:

1. Allgemein

Anhand der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen zu erwarten sind.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für den Bau und die Inbetriebnahme der WEA erachtet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises bei einem Betreiberwechsel innerhalb spätestens eines Monats vor Betriebsübergang ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Märkischen Kreises hat ausweislich ihrer Stellungnahme vom 25.08.2023, unter Befolgung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Auflagen und Hinweise sind geeignet und erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen zu gewährleisten.

Die im Verfahren beteiligte zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises hat mit der Stellungnahme vom 24.08.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die Auflagen eingehalten werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde hat mitgeteilt, dass die Baufläche nicht im Altlastenkataster des Märkischen Kreises als Verdachtsfläche geführt ist.

Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird bei der Erstellung der Fundamente sowie zur Errichtung der Kranstell- und Montageflächen und der Erschließungswege in den Untergrund eingegriffen. Das Bauvorhaben hat die dauerhafte Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden durch Teil- und Vollversiegelung auf einer Fläche von insgesamt 2.068 m² zur Folge. Bei den im Rahmen der geplanten Baumaßnahme betroffenen Böden handelt es sich um überwiegend schutzwürdige Braunerden sowie Nass- und Pseudogleye, welche vom Geologischen Dienst NRW als „gering bedeutsam“ bis „sehr hoch bedeutsam“ bewertet werden.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung zum Schutzgut Fläche, Boden:

Der im Untersuchungsraum großflächig anstehende Bodentyp Braunerde ist als mittel empfindlich einzustufen. Am Standort der WEA 2 ist der Bodentyp Braunerde jedoch aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte als schutzwürdiger Boden einzustufen und daher als sehr hoch empfindlich zu werten. Im Bereich der geschotterten Wirtschaftswege ist diese Funktionserfüllung nicht mehr gegeben. Der Boden ist daher im Bereich der geschotterten Wege und Lagerplätze als gering empfindlich zu werten. Der Bodentyp Nassgleye ohne Staunässe ist aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte als sehr hoch empfindlich einzustufen. Der anstehende Pseudogley im Untersuchungsraum ist, mit Ausnahme eines kleinen Bereichs im Nordwesten des Untersuchungsraums, nicht als schutzwürdig eingestuft und daher als mittel empfindlich zu werten. Im Nordwesten wird der Pseudogley aufgrund seiner Schutzwürdigkeit als sehr hoch empfindlich eingestuft.

Mit dem Vorhaben und den damit verbundenen Flächenentwicklungen sind Versiegelungen und Bodenveränderungen verbunden. Diese erfolgen durch den Aushub von Bodenmassen, den Einbau von Fremdmaterialien und die teilweise oder gänzliche Versiegelung von Flächen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche entstehen ausschließlich im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens. Eine relevante Verkleinerung unzerschnittener, verkehrsarmer Räume ist nicht gegeben.

Baubedingt kann es zu Einträgen von Schmutz und Schadstoffen in den Boden sowie zu Bodenverdichtung kommen. Aufgrund ausschließlich geringer Wirkintensitäten durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

Anlagebedingt kommt es zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Böden durch Versiegelung. Betroffen sind mittel und sehr hoch empfindliche Böden. Die Auswirkungsstärke ist bei allen WEA-Standorten als erheblich einzustufen. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen des ermittelten Ausgleichsbedarfs kompensiert.

Die Eingriffe in schutzwürdige Böden (sehr hoch empfindlich) werden multifunktional über die Ersatzmaßnahme „Entwicklung von Buchenwäldern“ ausgeglichen. Hierfür wird eine Ausgleichsmaßnahme definiert, nach welcher die dauerhafte (Teil-)versiegelung von schutzwürdigem Boden im Bereich der Eingriffsfläche der WEA 2 durch den Umbau von Nadelforst in Laub- und Mischwälder kompensiert wird.

3. Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde wurde am 01.08.2023 im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

4. Archäologie und Denkmal

Ausweislich der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) Archäologie vom 03.08.2023 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung. Auch in der 2. Beteiligung aufgrund des geänderten Standortes der WEA 3 am 25.11.2024 wurden laut der LWL Archäologie keine Bedenken geäußert.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur äußerte mit seiner Stellungnahme vom 30.08.2023 Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurde angeführt, dass der Homertturm ein vielbesuchter Aussichtsturm sei, der 1894 vom Sauerländer Gebirgsverein ausschließlich zum Zwecke des „Sehvergnügens“ erbaut wurde.

Sinn und Zweck einer Aussichtsplattform ist es von der Plattform aus in die Ferne blicken zu können. Dies ist auch bei Realisierung des Vorhabens weiterhin möglich. Die Tatsache, dass von der Aussichtsplattform aus auch die Windenergieanlagen zu sehen sind ist im Lichte des § 2 EEG hinzunehmen. Hiernach liegen Bau und Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Eine Abwägung zwischen dem Bau und Betrieb von WEA und dem Denkmalschutz fällt zugunsten der WEA aus.

Demnach wurden alle Aspekte berücksichtigt und geprüft, sodass die Bedenken des Landesverbands Westfalen Lippe Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur als unbegründet anzusehen sind.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Umkreis der WEA befinden sich zwei Bodendenkmäler sowie in weiterer Umgebung drei Baudenkmäler. Bezogen auf die Baudenkmäler sind auch die sichtverstellenden Elemente im direkten Umfeld zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der landschaftliche Gesamtzusammenhang in Verbindung mit der Entfernung zum Störobjekt von Bedeutung.

Für die zu berücksichtigenden Baudenkmäler wurde unter diesen Gesichtspunkten eine Wirkanalyse mit einer Einschätzung der Wirkintensität vorgenommen.

Im Ergebnis entfaltet sich für alle betrachteten Baudenkmäler in Bezug auf alle WEA eine nur geringe Wirkintensität aufgrund der gegebenen Sichtverschattungen, der fehlenden Funktionsbeziehungen im kulturlandschaftlichen Kontext und/oder der wirksamen Eingrünung oder baulichen Sichtverstellung in Nahbereich der Bauwerke selbst. Die Auswirkungstärke ist bei mittlerer Empfindlichkeit und geringer Wirkintensität für alle WEA gering zu bewerten.

Bezogen auf den Homertturm ist ergänzend auf dessen Funktion als Aussichtsturm hinzuweisen, welche durch die Windenergieanlagen nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeitsschwelle der vorhabenbezogenen Auswirkungen wird nicht überschritten. Die zuständige Denkmalbehörde wurde in die Planung einbezogen.

Unter Berücksichtigung einer weiteren Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und ggf. der Absicherung einer fachgerechten Bergung und Dokumentation wird die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht.

5. Baurecht und Brandschutz

Nach der Stellungnahme des Märkischen Kreises (Fachdienst 44, Planung) liegt das Vorhaben in einem Bereich, für den die Stadt Kierspe einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt in einer Waldfläche. Laut der vorliegenden zeichnerischen Darstellungen zum Flächennutzungsplan, stellt dieser keine Konzentrationszonen für WEA dar.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises hat in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 17.12.2024 gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Kierspe keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen und Hinweise befolgt werden.

Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürliche Lebensgrundlage, nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, dies aus bauordnungsrechtlicher Sicht sicherzustellen.

Die Bauordnung der Stadt Lüdenscheid hat in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Lüdenscheid am 20.09.2010 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt in einer Waldfläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 19.02.2012 rechtswirksam.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag eine Rückbauverpflichtungserklärung vom 01.10.2024 nach § 35 Abs. 5 BauGB beigefügt. Demnach verpflichtet sie sich, die bauliche Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Rückbauverpflichtung wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nach den Vorgaben des Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass) auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt:

7.425.000,00 € x 6,5 % = 482.625,00 €

Die Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises hat am 17.08.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Das von der Antragstellerin beauftragte und vorgelegte Brandschutzkonzept vom 31.03.2023 des Ingenieurbüros Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug mit der Nummer E-138EP3/E3/160/HT/NRW ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Brandschutzdienststelle geprüft. In ihrer Stellungnahme hat die Brandschutzdienststelle keine Bedenken gegen die Genehmigung, wenn die baulichen Anlagen, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, gebaut und betrieben, sowie die Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle beachtet werden.

Auch die Feuer- und Rettungswache der Brandschutzdienststelle der Stadt Lüdenscheid hat mit Stellungnahme vom 23.08.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Entscheidung über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Regionalplanung“:

Einwand: „Der Regionalplanentwurf der Bezirksregierung sieht an dem Vorhabenstandort keine Windenergieanlagen vor.“

Der Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein (MK-OE-SI) und die darin festgelegten Windenergiebereiche wurden noch nicht nach § 14 LPIG bekannt gemacht. Er ist daher im aktuellen Planungsstand nicht als Genehmigungshindernis im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6. Bergrecht

In ihrer Stellungnahme vom 28.08.2023 teilte die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW mit, dass aus bergbehördlicher Sicht zum Planvorhaben keine Bedenken bestehen. WEA 1 liegt sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder als auch außerhalb vormals verliehener, bereits erloschener Bergwerksfelder. WEA 2 befindet sich über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Alex VIII“. WEA 3 liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung II“. Die letzten Eigentümer der beiden vorgenannten bereits erloschenen Bergwerksfelder sind nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind nicht bekannt.

Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass in den vorliegenden Unterlagen in den WEA-Planbereichen kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Im Bereich der geplanten WEA-Standorte wurden im Zuge der Baugrunderkundung durch den Sachverständigen drei Baugrunderkundungsbohrungen durchgeführt. Daher bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken.

7. Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur wurde sowohl bei der ersten, wie auch bei der zweiten Beteiligung am 25.11.2024 am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Die Firma Ericsson Services GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 23.08.2023 mit, dass keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA bestehen. Da die Firma Ericsson Services GmbH von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt wurde, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten, gilt die Aussage auch für die Netze der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Die Vodafone GmbH und die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG teilten in ihren Stellungnahmen vom 10.08.2023 mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA bestehen.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen hat in seiner Stellungnahme vom 08.08.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

8. Forstrecht

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in seiner abschließenden Stellungnahme vom 26.11.2024 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb bestehen, sofern die Nebenbestimmungen des Regionalforstamts Märkisches Sauerland und der unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises Beachtung finden.

9. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen teilte am 22.08.2023 mit, dass aus hydrogeologischer und bodenkundlicher Sicht keine Bedenken bestehen, solange die erteilten Hinweise Beachtung finden. Die Anlagenstandorte liegen außerhalb der Erdbebenzone nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der WEA müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden. Weiterhin liegen die geplanten Anlagenstandorte außerhalb der Gebiete, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung sind demnach nicht zu berücksichtigen.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Sachgebiet 444, Wasserbau wurde am 01.08.2023 am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Sachgebiet 443, Wasserwirtschaft teilte mit Stellungnahme vom 03.02.2025 mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden.

Die Stadtwerke Lüdenscheid haben in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 mitgeteilt, dass sie hinsichtlich der beantragten WEA 1 und 2 keine Bedenken haben. Die beantragte WEA 3 befindet sich hingegen in der Wasserschutzzone II der Jubach Talsperre. Die Stadtwerke Lüdenscheid haben sich daher für eine Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 in Richtung Norden ausgesprochen.

Die Antragstellerin hat daher den Anlagenstandort der WEA 3 um ca. 11 m in Richtung Norden verschoben. Zudem ist auch das Baustellenlayout dahingehend verändert worden, dass die entsprechenden Flächen nun auf gleicher Höhe wie der Turm oder nördlich von diesem liegen. Der Abstand zu der Wasserschutzzone II der Jubach Talsperre vergrößert sich hierdurch noch mehr im Vergleich zu den ursprünglich südlich der WEA 3 geplanten Baustellenflächen.

Die Antragstellerin hat unter dem 31.10.2024 hierfür angepasste Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Alle Dokumente die sich auf den Standort beziehen wurden entsprechend aktualisiert.

Nach der beantragten Standortverschiebung der WEA 3 wurden die Stadtwerke Lüdenscheid erneut am 25.11.2024 von der Genehmigungsbehörde um Stellungnahme gebeten. In ihrer Stellungnahme

vom 31.01.2025 haben die Stadtwerke Lüdenscheid keine Bedenken gegen den geänderten Anlagenstandort der WEA 3 geäußert.

Die durch die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises formulierten Auflagen sollen den Bau und den Betrieb der WEA ohne Schädigung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, absichern. Es sollen keine wassergefährdenden Stoffe bzw. wassergefährdende Stoffe nur unter den in den Auflagen genannten Vorkehrungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Die verfügbaren Auflagen entsprechen dem besonderen Schutzbedürfnis des Standortes.

Die Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz und sind geeignet und erforderlich, Beeinträchtigungen der Gewässer und des Grundwassers zu verhüten.

Entscheidungen über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Wasser“:

Einwand: „Schadstoffeintrag durch Erosion am Rotor und Ölabbtrag der Getriebe in unmittelbarer Nähe zu Trinkwassertalsperre“.

Die Mengen an Mikroplastik, die durch Erosion an den Rotorblättern in die Umwelt gelangen, sind gering im Vergleich zu anderen Quellen wie beispielsweise dem Reifenabrieb von Autos (1 zu 70). Es gibt keine rechtliche Regelung dazu. Wassergefährdende Stoffe in den WEA werden über Rückhaltesysteme zurückgehalten so dass keine Verunreinigung zu besorgen ist. Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung zum Schutzgut Wasser:

Grundwasser

Das Vorhabengebiet gehört zum Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme“ (Kennung: 276_09). Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden mit „gut“ beurteilt.

Die den Vorhabenstandorten zugrundeliegenden Braunerden weisen die Grundwasserstufe 0 auf, sodass kein Grundwasser ansteht. Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind deshalb nicht zu erwarten. Aufgrund des chemisch- und mengenmäßig guten Zustandes wird die Empfindlichkeit für alle WEA hoch eingestuft.

Baubedingt kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen. Durch die Kleinflächigkeit der Inanspruchnahmen ist keine wesentliche Änderung der Grundwasserneubildung zu erwarten, weshalb die Wirkintensität gering eingestuft wird.

Temporäre Schadstoffeinträge sowie Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt bei Maßnahmen zur Wasserhaltung für Baugruben werden durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden, ebenso wie Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets.

Für das Schutzgut Grundwasser sind bei sachgemäßer und konsequenter Einhaltung aller einschlägigen Richtlinien und DIN-Vorschriften keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Oberflächengewässer

Grundsätzlich sind Oberflächengewässer, die im Umfeld von WEA vorkommen, aufgrund des oberflächlich zutage tretenden Wassers nicht gegen Verschmutzungen geschützt und dementsprechend sehr hoch empfindlich einzustufen. Hier sind keine Oberflächengewässer selbst betroffen

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind auf die Eingriffsbereiche sowie deren unmittelbares Umfeld beschränkt, so dass Auswirkungen auf umliegende Fließ- und Stillgewässer sowie Nassbereiche nicht zu erwarten sind. Mögliche baubedingte Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer im Umfeld werden durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie eine umsichtige und fachgerechte Bauausführung vermieden. Betriebsbedingte Wirkungen auf umliegende Fließgewässer sind nicht gegeben.

Für das Schutzgut Oberflächengewässer sind bei sachgemäßer und konsequenter Einhaltung aller einschlägigen Richtlinien und DIN-Vorschriften keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wasserschutzzone

In der ursprünglichen Planung war die WEA 3 im Grenzbereich zum Wasserschutzgebiet II der Jubach Talsperre. Unter dem 31.10.2024 wurden durch die Antragstellerin aktualisierte Antragsunterlagen eingereicht, welche zudem die Änderung des Standortes der WEA 3 beinhalteten. Die Antragstellerin reagierte hier auf die Bedenken und Anregung der Stadtwerke Lüdenscheid, so dass nun das gesamte Fundament und auch die Grube zur Herstellung des Fundaments außerhalb der Wasserschutzzone II liegen.

Aus diesem Grunde sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

11. Immissionsschutz

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 (sog. Betreibergrundpflichten) und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen. Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen im genehmigten Betrieb sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Antragstellerin hat anhand der Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) nachgewiesen, dass durch einen über Nebenbestimmungen geregelten Betrieb der beantragten WEA keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Das vorgelegte Gutachten für den Standort Lüdenscheid Kälberberg des Gutachterbüros Ramboll Deutschland GmbH vom 27.05.2024, Bericht Nr. 22-1-3037-001-NU wurde geprüft und Nebenbestimmungen festgelegt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die Wohnorte benannt, an denen Überschreitungen am ehesten zu erwarten sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung des durch den Hersteller prognostizierten und durch die Genehmigung erfassten Schalleistungspegels ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung nach den § 28 BImSchG erforderlich. Die Forderung nach einer Abnahmemessung liegt gemäß § 28 BImSchG im Ermessen der Behörde und dient der Bestätigung der Schallimmissionsprognose sowie der Bestätigung der Unterschreitung der prognostizierten Werte. Die Vermessung kann dementsprechend nur am Ort der WEA stattfinden, um die dortigen Bedingungen (bspw. die geometrische Verformung) zu beachten. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung

ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die festgelegten Werte $L_{e, \max, Okt}$ nicht überschreiten.

Für die WEA bestehen laut Gutachten des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung, keine Gefährdung durch Eiswurf. Der von Enercon implementierte Algorithmus erkennt laut dem Gutachten mit hoher Zuverlässigkeit eine kritische Vereisung der Blätter und entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

Bei Sonnenschein verursachen die Rotoren von WEA periodischen Schattenwurf an den umliegenden Gebäuden. Die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf haben daher das Ziel, die Einwirkdauer auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, - 7 A 2140/00).

Laut Schattenwurfprognose für die drei WEA am Standort Lüdenscheid Kälberberg des Gutachterbüros Ramboll Deutschland GmbH vom 24.05.2024, Bericht Nr. 22-1-3037-001-SU, wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an einigen Immissionsorten überschritten. Bei der Programmierung der Abschaltautomatik sollten alle Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die WEA zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer Überschreitung des Richtwertes führt.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Detaillierte Anforderungen werden in Anlage A 2.7/12 zur Anlage des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“ vom 04.02 2015 gestellt.

Die Sicherheitsabstände der anderthalbfachen Gesamthöhe (entspricht 1,5x Nabenhöhe plus Rotorradius; in diesem Fall 343,5 m) zu Erholungseinrichtungen und Gebäuden sind eingehalten. Der Abstand zu Verkehrswegen (hier den forstwirtschaftlich und zur Erholung genutzten Wegen) erfordert ein Eiserkennungs- und Eisabschaltsystem. Im Bereich unterhalb von WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz wird mit Hinweisschildern auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam gemacht.

Für die Beurteilung der Turbulenzen und der Standorteignung wurde ein Gutachten zur Standorteignung des Gutachters noxt! engineering GmbH mit der Referenznummer NE-B-130490 vom 27.09.2024 eingereicht. In diesem Gutachten wird der Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung der WEA in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen DIBt-Richtlinie /2.6, 2.7, 2.8/ geführt. Hierzu definieren die Richtlinien Windzonen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Turbulenzparametern, welche die meisten Anwendungsfälle erfassen sollen, jedoch keinen spezifischen Standort einer WEA exakt abbilden. Auf Basis der Windbedingungen der Windzone werden anschließend die Lasten der WEA durch den Hersteller ermittelt. Die Ergebnisse dienen gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Daraus folgt, dass die Immissionen zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Aus-

legungslasten gewährleistet bleibt. Grundsätzlich sind Sektorbeschränkungen notwendig, um die Vorgaben aus der Typenprüfung zu erfüllen und somit die Standsicherheit zu gewährleisten. Die Sektorbeschränkungen dienen dem Schutz der Schutzgüter aus dem BImSchG. Daher ist die Begrenzung des Betriebes durch Beschränkungen erforderlich und stellen das verhältnismäßig mildeste Mittel dar.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung zum Schutzgut Mensch:

Schall

Je nach Art, Intensität und Dauer führen Geräusche beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die WEA und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

WEA sind im Sinne des BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zur Vorsorge Maßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen WEA im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Menschen nichthörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall. Nach den wissenschaftlichen Untersuchungen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind die bei WEA feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019). Die beantragten WEA verursachen die für sie typischen tieffrequenten Schallemissionen, welche jedoch keine erheblichen Belästigungen darstellen.

Schatten

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors einen „bewegten Schattenwurf“. Der bewegte Schatten stellt einen Sonderfall von schädlichen Lichtimmissionen dar und beurteilt sich maßgeblich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und dem WEA-Erlass NRW 2018. Eine erhebliche Belästigung ist gegeben, wenn der maximal mögliche Schattenwurf an einem schützenswerten Ort 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Jahr übersteigt (vgl. hierzu den WEA-Erlass NRW 2018 mit Verweis auf OVG NRW, Urteil v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00). Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Lichtimmissionen:

Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Laut AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (04.04.2020) sind Luftfahrthindernisse außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten zu kennzeichnen, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschritten wird (Teil 1.3 b).

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrtkennzeichnung) ist es seit 2007 möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitemessgeräten bei guter Sicht die Befeuerung zu reduzieren und überdies zu synchronisieren und nach unten abzuschirmen. Mit der Novellierung der AVV 2015 wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige Ermessens-Vorschrift für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden (MKULNV 22.05.2018).

Bei den hier geplanten WEA ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen. Durch dieses technische Verfahren wird eine Reduzierung von Störungen durch Warnlichter erreicht. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Gefahrenschutz

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Die Windenergieanlagen sind serienmäßig mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, das auf einem eigens entwickelten Leistungskurvenverfahren basiert. Während des Betriebs gleicht die Eiserkennung aktuelle Betriebsdaten wie Wind, Leistung und Blattwinkel mit erfassten Langzeit-Mittelwerten ab. Vereist die Anlage, verändern sich ihre aerodynamischen Eigenschaften. Die Anlage wird in Stillstand versetzt und der Enteisungsvorgang eingeleitet. Beim Abtauen /Ablösen kann es zum Eisfall kommen. Das Risiko des Eisfalls ist dabei gleichzusetzen mit dem von Gebäuden. Die Wirkintensität wird deshalb gering eingeschätzt.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung zum Schutzgut Luft, Klima:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Baustellennähe.

Lokalklimatisch sind Waldklimatope bestimmend. Die Waldklimatope zeichnen sich durch eine flächige Dämpfung der Klimaelemente aus. Die Temperatur- und Feuchtigkeitsamplitude sowie die Windgeschwindigkeit nehmen ab. Die Waldklimatope tragen darüber hinaus durch Sauerstoffproduktion zur Frischluftproduktion bei.

Das Vorhaben bewirkt durch die Versiegelung/Teilversiegelung von Freifläche in einer Gesamtgröße von ca. 1,24 ha prinzipiell eine Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Versiegelungen führen aus klimatischer Sicht zu einer Verstärkung der Klimaelemente (z.B. Temperatur, Luftfeuchte). Aufgrund der vorwiegend lineareren Struktur (Zuwegungen) und nur kleinräumigen Fundamentflächen wird sich diese Veränderung im weithin umgebenden Freiraum jedoch nicht relevant auswirken. Die

Wirksamkeit ist gering. Unabhängig von den Raumempfindlichkeiten ist die Auswirkungsstärke gering und der Eingriff damit nicht erheblich.

Eine Inanspruchnahme von klimarelevanten Gehölzstrukturen beschränkt sich auf kleinräumige Eingriffe ohne Klimarelevanz. Auch hier ist die Wirksamkeit gering. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, etwa durch Schadstoffausstoß, entstehen durch das Vorhaben ebenfalls nicht.

Großräumige wirksame klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf die umgebende Landschaft und die angrenzenden Siedlungsbereiche sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

Es wird darüber hinaus nicht erwartet, dass sich das Vorhaben negativ auf den Klimawandel auswirkt. Windenergieanlagen amortisieren den CO₂-Ausstoß der für Material, Herstellung, Bau, Betrieb, Wartung, Rückbau und Verwertung nach einigen Monaten. Weiterhin wird mit der Durchführung des Projektes der Anteil der Nutzung der erneuerbaren Energien zur Gewinnung von Strom vergrößert. Auch dies wirkt dem Klimawandel entgegen.

Durch das Vorhaben entstehen daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

12. Deutscher Wetterdienst

Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme vom 01.09.2023 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben seinen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich nicht beeinträchtigt und keine Einwände erheben.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Mit Schreiben vom 01.09.2023 wurde erläutert, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. In dem Schreiben wurde weiter auf Artenschutzmaßnahmen hingewiesen, die im Rahmen von Nebenbestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises berücksichtigt wurden.

Ergänzend äußerten zudem die Naturwissenschaftliche Vereinigung Lüdenscheid (LNU), der Naturschutzverband des Südkreises Anregungen und Hinweise. Diese wurden von der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme entsprechend berücksichtigt.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

WEA 1 und WEA 2 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und unterliegen den Festsetzungen nach Ziffer 2.2.1 des Landschaftsplans Nr. 3 „Lüdenscheid“. Der Anlagenstandort der WEA 3 liegt im Landschaftsplan Nr. 7 „Kierspe“.

Die Festsetzungen aus Ziffer 2.2.1 des Landschaftsplanes setzen als besonderen Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung des für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsbezogene Erholung regional bedeutsamen Landschaftspotenzials des Plangebietes fest sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters fest. Die vorgesehenen Standorte befinden sich alle im Landschaftsschutzgebiet Typ A. Zudem grenzt das Vorhaben an die im Biotopkataster verzeichnete Fläche BK-4811-0102 „Feuchtbiopte und Wälder um Rittinghauser und Hamecke-Bach südlich NSG Truppenübungsplatz Stilleking“.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es für die Zulassung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung. Das Vorhaben stellt jedoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW dar, dessen Eingriffsfolgen vom Verursacher entsprechend zu bewältigen sind. Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG, der auf Grund des § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG für Außenbereichsvorhaben Geltung beansprucht, ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Die von der Antragstellerin vorgelegten Planunterlagen wurden inhaltlich und fachlich geprüft. Den Darstellungen und Beurteilungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und dem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) konnte seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden.

Der LBP und die ASP nennen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Individuenverlusten. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, Haselmaus, Wildkatze und der Avifauna. Hier sind zudem ausdrücklich auf die angegebenen Bauzeitenbeschränkungen zu beachten.

Die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen zur Artenschutzprüfung entsprechen nicht vollständig den methodischen Vorgaben zur Untersuchung des Wespenbussards im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung - 2021“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz). Mit den festgesetzten Abschaltzeiten vom 15.07. bis zum 31.08. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,1$ m/s im Gondelbereich wird vorsorglich dem Umstand Rechnung getragen, dass die artenschutzrechtlichen Belange des Wespenbussards nicht vollumfänglich betrachtet wurden. Einem potentiell signifikant erhöhten Tötungsrisiko des Wespenbussards nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG wird mit der phänologiebedingten Abschaltung gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG umfassend und höchst vorsorglich begegnet, da die Anlagen nunmehr außerhalb der Zeit der größten Vulnerabilität des Wespenbussards betrieben werden. Erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen sind daher aufgrund der phänologiebedingten Abschaltzeiten ausgeschlossen. Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises kommt aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der eingeschränkten Betriebszeiten das Tötungsrisiko für den Wespenbussard unter der Signifikanzschwelle liegt.

Im Ergebnis hat die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises unter Einhaltung von Nebenbestimmungen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Entscheidungen über die Einwendungen zum Themenschwerpunkt „Landschafts-, Natur- und Artenschutz“:

Einwand: „Der geplante Windpark beeinträchtigt durch seine Lage zwei Naturschutzgebiete.“

Das Vorhaben stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW dar, dessen Eingriffsfolgen vom Verursacher entsprechend zu bewältigen sind. Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG, der auf Grund des § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG für Außenbereichsvorhaben Geltung beansprucht, ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Die von der Antragstellerin vorgelegten Planunterlagen wurden inhaltlich und fachlich geprüft. Den Darstellungen und Beurteilungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) konnte seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwand: „Mögliche Trassen, unterirdische Kabel oder die Zuwegung führen durch die umliegenden Landschaftsschutzgebiete.“

Weder die Zuwegung noch erforderliche Trassen sind Gegenstand der BImSchG – Genehmigung. Die jeweils ggf. erforderlichen Anzeigen, Befreiungen oder Genehmigungen sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. Diese nehmen auch die entsprechende Bewertung vor und den daraus resultierenden Ausgleich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwand: „Störung der Naherholung in den Naturschutzgebieten.“

Der Eingriff wird, soweit sie nicht ausgleichbar ist mit Ersatzgeld belegt. Derzeit ist diesbezüglich im Lichte des § 2 EEG zugunsten der Errichtung und des Betriebes von WEA abzuwägen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Einwand: „Kälberberg ist Jagd-, Brut- oder Balzgebiet geschützter Arten wie Schwarzstorch und Milan.“

Findet Berücksichtigung über ggf. notwendige Abschaltalgorithmen in Form von Auflagen im Bescheid.

Einwand: „Existenz des Wespenbussards nachgewiesen.“

Dieser Einwand wurde berücksichtigt. Die Unterlagen der Antragstellerin entsprachen nicht vollständig den methodischen Vorgaben. Mit den festgesetzten Abschaltzeiten vom 15.07. bis zum 31.08. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,1$ m/s im Gondelbereich wird diesem Umstand vorsorglich Rechnung getragen.

Einwand: „Hauptflugkorridor für Schwarzstorch und Rotmilan.“

Die Einwendung wurde durch die UNB validiert und ist entsprechend berücksichtigt worden.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft“:

Schutzgut Tiere:

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem BNatSchG. Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §45 b/c BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko, einschließlich der Tötung durch Barotrauma, durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. Das Tötungs-/Verletzungsrisiko für Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten kann i.d.R. durch anerkannte Schutzmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beachten. Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier

regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die faunistische Bestandssituation wird zusammenfassend beschrieben. In der ASP und den Kartierberichten werden ausführliche Angaben zu den vorkommenden Arten gemacht. Im Artenschutzbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Dokumentation der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) wurde für das Vorhaben in den Jahren 2020 und 2021 auf Grundlage faunistischer Kartierungen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Im Jahr 2022 wurde dieser einer Plausibilitätskontrolle und einer Aktualisierung unterzogen und die dem Fachbeitrag zugrundeliegenden Datenabfragen (Informationssysteme sowie amtliche und ehrenamtliche Institutionen) wurden erneut durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung wurde für alle drei WEA weiterhin gemeinsam durchgeführt. Für die östlich gelegene WEA 3 sind wegen der Standortverschiebung zusätzliche faunistische Kartierungen im Jahr 2023 erfolgt. Diese Ergebnisse sind in den Artenschutzbeitrag miteingeflossen.

Als Grundlage für die Bestandserfassung der Fauna wurden in den Jahren 2013, 2014, 2019 und 2020 sowie ergänzend im Jahr 2023 faunistische Untersuchungen bezüglich der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse im Umkreis der geplanten Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Arten Haselmaus und Wildkatze im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung untersucht, da von deren Vorkommen im Untersuchungsraum auszugehen ist.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden 54 Vogelarten nachgewiesen. Dabei treten 42 Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum und auf den angrenzenden Flächen auf. Die übrigen Arten wurden als Nahrungsgäste, Durchzügler bzw. Überflieger registriert.

Mit dem Rotmilan und dem Schwarzstorch wurden zwei Arten festgestellt, die durch MULNV NRW & LANUV (2017) als überdurchschnittlich gefährdet durch die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA klassifiziert werden. Im Rahmen der Eulenerfassung konnte an zwei Begehungsterminen ein Waldkauz nachgewiesen werden. Waldschnepfen konnten im o.g. Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Im Zuge der Nachkartierungen im Jahr 2023 wurden insgesamt 34 Vogelarten im untersuchten Gebiet nachgewiesen. Davon sind sieben Arten (Baumpieper, Feldlerche, Grauspecht, Habicht, Rotmilan, Schwarzspecht und Waldkauz) als planungsrelevant eingestuft. Es wurden lediglich zwei Arten im Jahr 2023 kartiert, die bei den Revierkartierungen im Jahr 2019 nicht nachgewiesen wurden. Es handelt sich dabei um Kanadagans und Sumpfmeise.

Baubedingt kann es zum Auslösen der Verbotstatbestände durch Störungen und Tötung von Feldlerche, Schwarzspecht und ubiquitären Gehölz- und Offenlandbrütern, sowie zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen. Um dem entgegenzuwirken, wurde als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung definiert. Dadurch erfolgt die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten. Somit werden die Auswirkungen bis unter die Erheblichkeitsschwelle vermindert.

Bau- und anlagebedingt werden erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Lebensräumen für die Feldlerche erreicht. Hierfür wurden Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, durch die die Brutreviere der Feldlerche im Verhältnis 1:1 mit Wirksamkeit spätestens vor Beginn der Brutsaison und vor den Bauarbeiten im räumlichen Zusammenhang auszugleichen sind.

Da die Nutzung der im Untersuchungsraum an der Zuwegung vorhandenen Höhlenbäume durch den Schwarzspecht zwar unwahrscheinlich ist, aber nicht gänzlich auszuschließen, werden vorsorglich in ausreichender Entfernung zur Zuwegung (ca. 300 m) an der nördlichen Grenze der Maßnahmenfläche Nistkästen für den Schwarzspecht angebracht.

Im Rahmen der Kartierung des Fledermausvorkommens wurden sechs Arten festgestellt. Dem wird durch entsprechende Abschaltzenarien Rechnung getragen. Die Antragstellerin kann diese gegebenenfalls mittels entsprechender Ergebnisse eines Gondelmonitorings verringern.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen, weshalb die Art im Rahmen eines „Worst-Case-Szenarios“ in die Betrachtung einbezogen wurde.

Bau- und anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme von für die Haselmaus geeigneten Habitatstrukturen. Um eine Störung und Tötung während der Bauzeit zu vermeiden, wurde eine Bauzeitenregelung für die Haselmaus definiert. Bodenarbeiten und Wurzelentfernungen werden demnach außerhalb der Überwinterungszeit durchgeführt. Flächen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen und im Zuge des Vorhabens in Anspruch genommen werden, sind vor Beginn der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Ein Vorkommen der Wildkatze ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen, weshalb die Art im Rahmen eines „Worst-Case-Szenarios“ in die Betrachtung einbezogen wird.

Bau- und anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme von für die Wildkatze geeigneten Habitatstrukturen. Um eine Störung und Tötung während der Bauzeit zu vermeiden, wurde eine Bauzeitenregelung für Gehölzentfernungen und Rückschnitte definiert. Bodenarbeiten und Wurzelentfernungen werden demnach außerhalb der Überwinterungszeit durchgeführt. Dies wird zusätzlich durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt, die die Bauflächen vorab auf mögliche Geheckplätze der Wildkatze kontrollieren. Somit können Tötungen und Verletzungen von Individuen dieser Art vermieden werden. Die Bauarbeiten sind ohne längere Unterbrechungen und Ruhephasen durchzuführen, um zu vermeiden, dass in den Baustellenbereichen und im näheren Umfeld Individuen dieser Art geeignete Aufzucht- und Ruheplätze vorfinden und aufsuchen. Flächen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen und im Zuge des Vorhabens in Anspruch genommen werden, sind vor Beginn der Baumaßnahmen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Entsprechend können die Auswirkungen bis unter die Erheblichkeitsschwelle vermindert werden.

Mit dem Vorhaben werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Feldlerche und Schwarzspecht keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Die Schwelle der Erheblichkeit wird nicht erreicht.

Schutzgut Pflanzen:

Der Standort der geplanten, östlichen WEA 3 ist durch Fichtenwald jüngeren Alters geprägt. Birke und Buche sind in geringen Anteilen beigemischt. Der Fichtenwald ist von einer Vielzahl von graswegartigen Schneisen durchzogen. Nach Süden hin fällt der Hang rasch ab. Hier befindet sich ein größerer quelliger Bereich, in dem drei Bäche entspringen, die dem Jubach zufließen. Es handelt sich dabei um einen Lebensraum der Gestreiften Quelljungfer.

Südlich der Flur Kälberberg befindet sich der WEA 2-Standort inmitten einer jungen Weihnachtsbaumkultur. Der nördlich angrenzende Waldbereich ist weitgehend abgeräumt worden. Teilweise sind einzelne Überhälter und vereinzelter Pionieraufwuchs (Birke) vorhanden. Bei den geräumten Flächen

handelt es sich um ehemalige Fichtenwälder. Auch hier hat die Lärche die Dürre bzw. den Borkenkäferbefall besser überstanden. Südwestlich des geplanten Standorts befindet sich ein dichter Nadelmischwald jungen Alters mit viel Nordmannanne.

Der WEA 1 Standort südwestlich der Flur Kälberkamp liegt ebenfalls innerhalb einer größeren Weihnachtsbaumkultur jungen Alters. Westlich angrenzend befinden sich ausgedehnte Kahlschläge und Pionierwald jungen Alters.

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt hochwertige Biotoptypen mit rund 36,7 ha vorherrschend. Neben Laubmischwäldern, Baumgruppen und Pionierwäldern prägen insbesondere Hochstaudenfluren, Kalamitätsflächen und Schlagfluren mit weniger als 25% Neo- / Nitrophytenanteil sowie artenreiche Graswege den Raum.

Mit 26,5 ha ist der Raum zudem zu einem großen Anteil geprägt von mittelwertigen Biotoptypen in Form von Nadel- und Pionierwäldern sowie Hecken, Rand- und Saumstrukturen und in geringem Umfang von artenreichen Fettgrünlandbrachen und Lagerplätzen.

Biotoptypen geringer Bedeutung kommen auf rund 8,6 ha in Form von teilversiegelten Wegen und Plätzen und Weihnachtsbaumkulturen vor.

Sehr hoch bedeutsame Biotoptypen, die im Zeitraum einer Generation (30 Jahre) nicht wiederherstellbar sind, kommen im Vorhabenbereich auf rund 6,3 ha in Form von Buchen- und Eichenwäldern starken bis mächtigen Baumholzes sowie als natürliche und bedingt naturnahe Bäche vor.

Das Vorhabengebiet selbst (WEA-Standorte) liegt auf zwei Weihnachtsbaumkulturflächen (WEA 1+2), mittel bis schlecht ausgeprägten Fichtenwaldflächen und einem Grasweg (WEA 3).

Auswirkungen auf Pflanzenarten, die im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind, sind auszuschließen, da keine Nachweise solcher Arten im Untersuchungsraum erbracht wurden.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Im Hinblick auf das Vorhaben ist insbesondere die Ausstattung des Raumes als Komplex verschiedener Lebensraumtypen und den sie nutzenden Arten einschließlich der Wechselbeziehungen zu betrachten. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zwischen den

- abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima) einschließlich geomorphologischen Gegebenheiten,
- den aufgrund der Standortverhältnisse entwicklungsfähigen Lebensräume und Lebensraumkomplexe sowie
- den diese Lebensräume oder Komplexe besiedelnden Arten.

Einen weiteren wesentlichen Faktor stellt darüber hinaus die anthropogene Nutzung des Raumes dar (Land- und Forstwirtschaft, Besiedlung, Verkehr etc.).

Bezogen auf den Untersuchungsraum ist festzustellen, dass im Osten deutlich die Fichtenforstflächen dominieren, während im Westen vorrangig Weihnachtsbaumkulturen, Pionierwälder, Kalamitätsflächen und kleinflächig Laubwälder vorzufinden sind. Bachläufe ragen im Norden und Süden in den Untersuchungsraum hinein. Von Osten nach Westen verläuft ein teilversigelter Schotterweg durch den Untersuchungsraum. Im Umfeld von WEA 3 sind die Fichtenforstflächen durch Wege zerschnitten. Auch im Südwesten des Untersuchungsraums sind vereinzelt Wege zu finden.

Als Vorbelastungen im Hinblick auf den einer hohen Biodiversität zugrundeliegenden, uneingeschränkten, genetischen Austausch sind die vorhandenen Zäsuren durch Straßenverkehrswege zu nennen; namentlich die östlich verlaufende A 45 stellt eine deutliche Barriere für bodengebundene Tierarten dar. Dabei ist die Wirkintensität entsprechender Isolationsfaktoren generell artspezifisch sehr unterschiedlich.

In der Umgebung von WEA 3, also im Osten des gesamten Untersuchungsraums, finden sich vermehrt Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope. Hier kann davon ausgegangen werden, dass eine erhöhte Biodiversität erreicht wird.

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass im Untersuchungsgebiet eine mittlere (Westen) bis hohe (Osten) biologische Vielfalt gegeben ist. Da die Flächen jedoch weiträumig unverbaut sind, ist das diesbezügliche Entwicklungspotenzial relativ hoch. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgebietssystem sind auszuschließen. Die beanspruchten Biotopstrukturen werden im erforderlichen Umfang kompensiert.

Schutzgut Landschaft:

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Nach § 1 Abs. 1 des BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Um die Auswirkungen eines Vorhabens zum Bau von WEA auf das Landschaftsbild zu ermitteln, ist zunächst die Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber visuellen Wirkfaktoren zu prüfen. Als Bezugsgrundlage für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wird die Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises herangezogen.

Die Anlagenstandorte liegen im Bereich der mittelwertigen Landschaftsbildeinheit „Waldbereich zwischen A 45 und Volmetal“. Aufgrund der Nähe zum NSG Stilleking und der guten Erschließung für Erholungssuchende (v. a. Wander-Parkplätze und SGV-Wanderhütte am „Homert“) steht die Landschaftsbildeinheit mit ihrem Landschaftsbild jedoch in starker Wechselwirkung zur Erholungseignung. Zudem soll das Landschaftsbild der LBE durch einen Aussichtsturm („Homertturm“) besonders präsentiert werden. Dennoch handelt es sich überwiegend um einen fichtengeprägten Intensivforst, wie er vielerorts im Kreis vorkommt. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird primär durch ihre Zugänglichkeit und ihre Ausstattung mit Erholungseinrichtungen abgebildet. Zudem korrespondiert die Erholungseignung der Landschaft stark mit ihrer landschaftsästhetischen Qualität. Bereiche mit hochwertigem Landschaftsbild sind i. d. R. besser für die Erholung geeignet als geringwertige.

Der Untersuchungsraum umfasst insgesamt 11 voneinander abgrenzbare, unterschiedlich reliefierte Landschaftsbildräume. Das nähere Umfeld des Vorhabens wird größtenteils von mittel und hoch empfindlichen Landschaftsbildeinheiten geprägt. Kleinflächig findet sich auch eine als sehr hoch empfindliche bewertete Landschaftsbildeinheit. Durch eine etwa 3 km östlich befindliche Bestandsanlage (WEA) besteht bereits eine zu berücksichtigende Vorbelastung des homogenen, überwiegend forstwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes.

Für die Bewertung des Einflusses der WEA wurde die kumulative Wirkung aller WEA, betrachtet. Aus der Schutzwürdigkeit der Landschaft und dem Beeinträchtigungsgrad wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans das Ersatzgeld für die WEA ermittelt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch das Ersatzgeld kompensiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen daher nicht von negativen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter ausgegangen werden.

15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer NRW teilte am 22.08.2023 mit, dass aus agrarstruktureller Sicht gegen die beabsichtigte Errichtung der WEA an den o.g. Standorten keine Bedenken bestehen.

16. Straßenverkehr

Mit Schreiben vom 18.08.2023 hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Mit Schreiben vom 16.08.2023 und vom 16.12.2024 erklärte die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), sofern die vorgesehenen Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden. Bei der Zustimmung handelt es sich um eine gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV gebührenpflichtige Entscheidung.

Die Auflagen zur Flugsicherheit sind geeignet und erforderlich, die WEA als Luftfahrthindernisse kenntlich zu machen und dienen somit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr.

Laut Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.08.2023 und vom 26.11.2024, bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage aus flugsicherungstechnischer, liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken bzw. keine Einwände, sofern die Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

18. Stadt Lüdenscheid und Stadt Kierspe

Die Stadt Lüdenscheid wurde mit Schreiben vom 01.08.2023 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 14.08.2023 hat sich die Stadt Lüdenscheid nicht zum gemeindlichen Einvernehmen geäußert. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt das gemeindliche Einvernehmen nach Fristablauf daher als erteilt.

Die Stadt Kierspe wurde ebenfalls als Standortgemeinde mit Schreiben vom 01.08.2023 und vom 25.11.2024 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich beteiligt.

Die Stadt Kierspe hat mit Schreiben vom 20.09.2023 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Bei der erneuten Beteiligung am 25.11.2024 hat die Stadt Kierspe sich hinsichtlich der Standortverschiebung der WEA 3 nicht weiter geäußert. Das gemeindliche Einvernehmen liegt somit weiterhin vor.

19. Abschließende Beurteilung

Die auf der Grundlage der § 4 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG durchzuführende Prüfung hat ergeben, dass die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1, 3 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten sichergestellt ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen. Im Ergebnis haben die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen (schädliche Umwelteinwirkungen) durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die in Anlage 2 zu dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sind unter pflichtgemäßer Ermessensausübung zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen geeignet und stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind auch

erforderlich, da sie die für die Antragstellerin geringsten belastenden und zugleich wirksamsten Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen höher zu werten ist, als das Individualinteresse der Antragstellerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung. Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen, im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung: Gesamtbetrachtung - Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern:

Da die einzelnen Schutzgüter eines Ökosystems in Wechselwirkung zueinanderstehen, sind deren Wirkungsverflechtungen zu betrachten. Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Boden stellt Lebensraum für Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus stellt er den Standort für Denkmäler und Kulturrelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt für Tiere und Pflanzen Lebensräume bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Menschen verändern ihre Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße. Gleichzeitig sind sie existenziell auf diese angewiesen. Pflanzen und Biotop dienen Tieren als Lebensraum und stellen gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten dem Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Zwischen den Schutzgütern sind durch das Windenergievorhaben verschiedene Wechselwirkungen zu erwarten, von denen folgende beispielhaft zu nennen sind:

Die sich vorrangig auf das Schutzgut Boden auswirkende Voll- und Teilversiegelung von Flächen an den WEA-Standorten entfaltet zugleich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, indem Wuchstandorte für Pflanzen und Lebensraum für Tiere verloren gehen. Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser entstehen Wechselwirkungen, indem unter den (teil)versiegelten Flächen die Grundwasserneubildung vermindert bzw. verhindert wird. Die durch die Freistellung der WEA-Standorte einsetzende verstärkte Mineralisierung im Boden kann wiederum zu verstärkten Nährstoffeinträgen in das Grundwasser führen. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mitunter zwar enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, daraus entstehende zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen jedoch nicht abgeleitet werden können.

Abschließende Gesamtbeurteilung:

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass durch die WEA unter Berücksichtigung der Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter i. S. d. § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

III. Kostenentscheidung

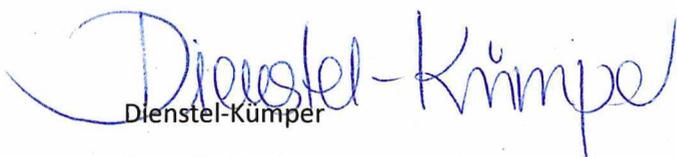
Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVw-GebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Lüdenscheid, den 24.03.2025

In Vertretung


Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin

Anlage 1

zur Genehmigung vom 24.03.2025 der Firma Mark-E AG
(Gz.: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2)

I. Antragsunterlagen

Die vorbezeichneten WEA sind entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids:

1. Allgemeines

- 1.1. Anschreiben
- 1.2. Inhaltsverzeichnis
- 1.3. Antragsformular
- 1.4. Kostenaufstellung
- 1.5. Erläuterungsbericht

2. Karten und Pläne

- 2.1. Topographische Karte M 1 : 25.000
- 2.2. Lageplan einschl. Zuwegung und Kranstellflächen auf Basis Deutsche Grundkarte M 1 : 2.500
- 2.3. Amtliche Lagepläne
 - 2.3.1. Amtlicher Lageplan WEA 1 M 1 : 500
 - 2.3.2. Amtlicher Lageplan WEA 2 M 1 : 500
 - 2.3.3. Amtlicher Lageplan WEA 3 M 1 : 500
 - 2.3.4. Auszug aus Liegenschaftskataster WEA 1 M 1 : 5.000
 - 2.3.5. Auszug aus Liegenschaftskataster WEA 2 M 1 : 5.000
 - 2.3.6. Auszug aus Liegenschaftskataster WEA 3 M 1 : 5.000
- 2.4. Baulasten
 - 2.4.1. Eigentüternachweis Kälberberg WEA 1
 - 2.4.2. Eigentüternachweis Kälberberg WEA 2
 - 2.4.3. Eigentüternachweis Kälberberg WEA 3
 - 2.4.4. Amtlicher Lageplan Baulast Abstandsflächen Plan 1 M 1 : 1.000
 - 2.4.5. Amtlicher Lageplan Baulast Abstandsflächen Plan 2 M 1 : 1.000
 - 2.4.6. Baulastantrag Abstandsflächen
 - 2.4.7. Amtlicher Lageplan Baulast Zuwegung Plan 1 M 1 : 1.000
 - 2.4.8. Amtlicher Lageplan Baulast Zuwegung Plan 2 M 1 : 1.000
 - 2.4.9. Amtlicher Lageplan Baulast Zuwegung Plan 3 M 1 : 1.000
 - 2.4.10. Amtlicher Lageplan Baulast Zuwegung Plan 4 M 1 : 1.000
 - 2.4.11. Amtlicher Lageplan Baulast Zuwegung Plan 5 M 1 : 1.000
 - 2.4.12. Baulastantrag Zuwegung
 - 2.4.13. Einverständnis Eintragung Baulasten Zuwegung
- 2.5. Profilschnitte Betriebsflächen
 - 2.5.1. WEA 1 – Profil Kranmontagefläche
 - 2.5.2. WEA 1 – Profil Montagefläche 1
 - 2.5.3. WEA 1 – Profil Montagefläche 2

- 2.5.4. WEA 1 – Profil Turmfundament
- 2.5.5. WEA 2 – Profil Kranmontagefläche
- 2.5.6. WEA 2 – Profil Montagefläche 1
- 2.5.7. WEA 2 – Profil Montagefläche 2
- 2.5.8. WEA 2 – Profil Turmfundament
- 2.5.9. WEA 3 – Profil Kranmontagefläche
- 2.5.10. WEA 3 – Profil Montagefläche 1
- 2.5.11. WEA 3 – Profil Montagefläche 2
- 2.5.12. WEA 3 – Profil Turmfundament

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1. Herstelldokument Technisches Datenblatt
- 3.2. Herstelldokument Technische Beschreibung
- 3.3. Typenprüfung
- 3.4. Herstelldokument Gondel inkl. Transformator
- 3.5. Herstelldokument Gondelabmessungen
- 3.6. Herstelldokument Übersichtszeichnung
- 3.7. Herstelldokument Hinterkantenkamm
- 3.8. Herstelldokument Technische Beschreibung Trafo
- 3.9. Herstelldokument Technische Beschreibung Turm
- 3.10. Herstelldokument Technische Beschreibung Kühlsysteme

4. Bauantragsunterlagen

- 4.1. Bauantragsformulare (Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung)
- 4.2. Hersteller-Dokument Fundamente
- 4.3. Hersteller-Dokumente Rückbau
 - 4.3.1. Verpflichtungserklärung Mark-E
 - 4.3.2. Hersteller-Dokument Berechnungsbeispiel Rückbau
 - 4.3.3. Hersteller-Dokument Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 4.4. Hersteller-Dokument Transport, Zuwegung und Baustellenflächen
- 4.5. Hersteller-Dokument Farbgebung
- 4.6. Baugrunduntersuchungen
 - 4.6.1. Stellungnahme Baugrunduntersuchung Verschiebung WEA 3
- 4.7. Hersteller-Dokument Abstandsflächenberechnung NRW
- 4.8. Standorteignungsgutachten
- 4.9. Hersteller-Dokument Hinweis Störfallverordnung
- 4.10. Baustatistik

5. Angaben zum Immissionsschutz

- 5.1. Schallimmissionsprognose
- 5.2. Schattenwurfprognose
- 5.3. Hersteller-Dokument Technische Beschreibung Schattenabschaltung

6. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

- 6.1. Hersteller-Dokument Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- 6.2. Hersteller-Dokument Anlagensicherheit für Windenergieanlagen
- 6.3. Hersteller-Dokument Technische Beschreibung Eisansatzerkennung
- 6.4. Hersteller-Dokument Gutachten Eisansatzerkennung
- 6.5. Hersteller-Dokument Blitzschutz
- 6.6. Hersteller-Dokument Brandschutz

6.7. Hersteller-Dokument Brandschutzkonzept

6.8. ENERVIE-Gefährdungsbeurteilung für Windenergieanlagen

6.9. Hersteller-Dokument Technische Beschreibung Blattheizung

7. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Wasserschutz

7.1. Beschreibung der AwsV-Anlagen / -Anlagenteile (Formularsatz)

7.2. Hersteller-Dokument Wassergefährdende Stoffe

7.3. Sicherheitsdatenblätter

8. Angaben zu den Abfällen

8.1. Formulare Verwertung / Beseitigung von Abfällen

8.2. Hersteller-Liste Abfallmengen bei Betrieb und Aufbau der Anlage

8.3. Hersteller-Dokument Abfallentsorgung

9. Angaben zur Flugsicherheit

9.1. Hersteller-Dokumente

9.1.1. Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung

9.1.2. Erklärung zur Befuerung von Enercon Windenergieanlagen

9.1.3. Zertifikat zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

9.1.4. Zertifikat Nachtkennzeichnung Gefahrenfeuer W-ROT

9.1.5. Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

9.1.6. Technische Beschreibung Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte

9.1.7. Technische Beschreibung Rotorblätter mit radaroptimiertem Blitzschutzsystem

9.1.8. Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befuerung

9.1.9. DWD Anerkennung Sichtweitensensoren

9.2. Standortkoordinaten

10. Angaben zum Arten- und Naturschutz und zur Landschaftspflege

10.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan

10.1.1. Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen

10.1.2. Erwiderung Ausgleich schutzwürdigen Bodens

10.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

10.3. FFH-Vorprüfung

11. Waldumwandlungsanträge

11.1. Formblatt Genehmigungsantrag für eine dauerhafte Waldumwandlung

11.2. Formblatt Genehmigungsantrag für eine temporäre Waldumwandlung

12. Bodenerkundungen/Kampfmittel/Altlasten/Archäologische Funde

12.1. Kampfmittelauskunft

12.2. Altlastenauskunft

12.3. Auskunft Bodendenkmalpflege

12.3.1. Vollständigkeitsbestätigung Bodendenkmalpflege

12.4. Auskunft Richtfunk

13. UVP-Bericht

14. Pachtvertrag

Anlage 2

zur Genehmigung vom 24.03.2025 der Firma Mark-E AG
(Gz.: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2)

II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A) Bedingungen

1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB in Verbindung mit Punkt 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten der WEA in Höhe von 7.425.000,00 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von

482.625,00 €

(in Worten:

vierhundertzweiundachtzigtausendsechshundertfünfundzwanzig Euro)

in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft (einschließlich Sparkassen) unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang der Bürgschaft beim Märkischen Kreis, spätestens mit der Baubeginnsanzeige. Dies wird mit Annahmestätigung durch den Landrat des Märkischen Kreises dokumentiert.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung, ebenfalls in Form einer Bankbürgschaft, in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt. Die Frist kann auf Antrag von der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

2. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Kompensationsverpflichtung für die Maßnahmen „E1 – Entwicklung von Buchenwald mit standorttypischen Laubgehölzen“ und „W2 – Ansaat von Graswegen“ gemäß der Kostenschätzung für die landschaftspflegerischen Maßnahmen (Stand: 06.01.2025) in Höhe von insgesamt

9.545,00 €

(in Worten:

neuntausendfünfhundertfünfundvierzig Euro)

im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG geleistet und diese unter Angabe des Kassenzzeichens **9168.1701794** und des Verwendungszweckes „**SG 441 – Sicherheitsleistung WEA Lüdenscheid-Kälberberg**“ einem der Konten des Märkischen Kreises gutgeschrieben wurde oder durch Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft und Vorlage der entsprechenden Originalurkunde beim Märkischen Kreis zwecks Verwahrung nachgewiesen wird.

3. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn die Bereitstellung und dauerhafte Erhaltung der Flächen:

- Lüdenscheid, Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 39, Flurstücke 33 und 35 sowie Kierspe, Gemarkung Kierspe, Flur 61, Flurstück 35 (Maßnahme „E1 – Entwicklung von Buchenwald mit standorttypischen Laubgehölzen“)
- Lüdenscheid, Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 39, Flurstück 35 (Maßnahmen „ACEF1 – Anbringen von Fledermauskästen“, „ACEF3 – Anlage von Strukturen für Wildkatze“ sowie „ACEF5 – Anbringen von Nisthilfen für den Schwarzspecht“),
- Lüdenscheid, Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 39, Flurstück 37 sowie Kierspe, Gemarkung Kierspe, Flur 61, Flurstücke 33, 40 (Maßnahme „ACEF2 – Anbringen von Nisthilfen für die Haselmaus“),
- Lüdenscheid, Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 43, Flurstück 69 (Maßnahme „ACEF4 – Nutzungsextensivierung von Ackerland durch Anlage einer Ackerbrache für die Feldlerche“),

als Kompensationsflächen (nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Stand: 26.07.2024) durch Grundbucheintragung gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG gesichert und der entsprechende Nachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

4. Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist vor Baufeldräumung ein Ersatzgeld in Höhe von

281.615,04 Euro

(in Worten:

Zweihunderteinundachtzigtausendundsechshundertfünfzehn Euro und Vier Cent)

im Sinne des § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG unter Angabe des Kassenzzeichens **9168.1701793** sowie des Verwendungszweckes „**SG 441- Ersatzgeld WEA Lüdenscheid-Kälberberg**“ auf eines der Konten des Märkischen Kreises (Sparkasse an Volme und Ruhr, IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42, BIC: WELADE3HXXX oder Stadtparkasse Iserlohn, IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06, BIC: WELADED1ISL) zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes berechnet sich aus der Anlagenhöhe, der vom Antragsteller im LBP (Stand: 26.07.2024) angegebenen Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe, sowie dem in der Anlage zum Kapitel 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW angegebenen Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe.

5. Die Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Eintragung der Baulasten für die Abstandsflächen sowie die Erschließung in das Baulastenverzeichnis des Märkischen Kreises eingetragen sind. Dies ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises nachzuweisen.

Sollten die Baulasten nicht eingetragen werden, so dürfen die WEA nicht errichtet werden.

B) Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Die WEA ist nach den geprüften Antragsunterlagen zu errichten, einzurichten und zu betreiben, soweit die nachstehenden Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.
- 1.2. Der für die Baumaßnahme Verantwortliche ist folgenden Behörden unverzüglich schriftlich, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, zu benennen:
 - Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid
 - Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.3. Der Baubeginn ist folgenden Behörden unverzüglich, spätestens eine Woche vorher, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, schriftlich anzuzeigen:
 - Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid
 - Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises
 - Luftfahrtamt der Bundeswehr (Adresse: Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln)
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Bezirksregierung Münster (Luftverkehr)
- 1.4. Vor Inbetriebnahme sind folgende Stellen, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, zu informieren:
 - Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutzbehörde, Postfach 103862, 44038 Dortmund)
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.5. Die Fertigstellung ist folgenden Behörden spätestens eine Woche nach Fertigstellung, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, schriftlich anzuzeigen:
 - Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid
 - Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.6. Die Betriebseinstellung der WEA ist zum Zeitpunkt der beabsichtigten kompletten oder teilweisen Betriebseinstellung der WEA oder der Beendigung des Betriebs schriftlich mitzuteilen:
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.7. Der Baubeginn der WEA ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vier Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.8. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zum Probetrieb der WEA spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Aufnahme des Probetriebs ist eine Erklärung zum genehmigungskonformen Betrieb vorzulegen. Darin ist darzulegen, dass die WEA zu den Bereichen Eisansatz, Schalloptimierung,

Schattenabschaltung, Fledermaus- und Vogelschutz mit der entsprechenden Sensorik ausgestattet und parametrierbar sind.

- 1.9. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes (die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung der WEA) schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende schriftliche Nachweise vom Fachunternehmer (FUE) vorgelegt werden:
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Fledermausschutzabschaltung maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
- 1.10. Ein Betreiberwechsel bzw. eine Veräußerung der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.
- 1.11. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Im Vorfeld des Bauvorhabens ist der humose Oberboden abzuschleppen und seitlich zu lagern. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Oberboden auf der hergerichteten Fläche wieder vollständig aufzubringen.
- 2.2. Für die temporär genutzten Flächen gilt, dass alle Voll-, Teilversiegelungs- und Befestigungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken sind. Daneben sind auf diesen Flächen Materialien wie Geotextile, Baggermatten oder mobile Abdeckplatten zu verwenden, um durch Verteilung der Auflast Bodenverdichtungen zu vermindern.
- 2.3. Auf allen temporär genutzten Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen durch Rekultivierungsmaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Hier sind insbesondere entstandene Verdichtungen des Untergrundes durch technische Maßnahmen wieder aufzulockern. Alle temporär aufgebrauchten Fremdmaterialien sind wiederaufzunehmen und zu entsorgen.

- 2.4. Nach dem Rückbau der WEA sind auf allen entsiegelten sowie im Rahmen des Rückbaus temporär genutzten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen durch Rekultivierungsmaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Es sind insbesondere die entstandenen Verdichtungen des Untergrundes durch technische Maßnahmen wieder aufzulockern.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch die arbeitsschutzrelevanten Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

4. Archäologie und Denkmal

Keine Auflagen.

5. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Keine Auflagen.

Brandschutz

- 5.1. In Abstimmung mit der Feuerwehr Lüdenscheid sind insgesamt 6 Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. In den Feuerwehrplänen sind insbesondere die Anfahrten, Gefahrenschwerpunkte und ggfs. notwendige Absperrbereiche darzustellen. In den Feuerwehrplänen sollen auch Ansprechpartner bzw. sachkundige Personen genannt werden, deren Erreichbarkeit gewährleistet ist.
- 5.2. Gemäß Brandschutzkonzept Punkt 5.7 ist den örtlichen Feuerwehren und den Brandschutzdienststellen vor Inbetriebnahme der WEA die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk vertraut zu machen. Dieser Termin ist mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA mit der Feuerwehr Lüdenscheid sowie mit der Feuerwehr Kierspe und der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises abzustimmen.
- 5.3. Die Zufahrt ist entsprechend der Vorgaben aus der „Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ zu errichten und dauerhaft instand zu halten.

6. Bergrecht

Keine Auflagen.

7. Bundesnetzagentur

Keine Auflagen.

8. Forstrecht

- 8.1. Der örtliche Besuchsverkehr ist während der Bauarbeiten zu lenken.
- 8.2. Der Waldbesitzer ist von allen Schäden an den WEA durch umfallende Bäume von Ersatzansprüchen freizustellen.

9. Geologischer Dienst

Keine Auflagen.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Die Leitungen zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Motorgondel sind, so weit wie möglich, im Turm hochzuführen.
- 10.2. Während der Bauphase und beim Wechsel der Betriebsstoffe, sind mindestens 10 Sack eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels vorzuhalten.
- 10.3. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) gelangen können oder gelangt sind, unverzüglich der Feuerwehr, der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises und dem Wasserwerk Treckinghausen anzuzeigen.

Notfallmeldewege:

- Kreisleitstelle der Feuerwehr (Tel.: 02351/10650)
 - Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises (über die Kreisleitstelle der Feuerwehr)
 - Wasserwerk Treckinghausen (Tel.: 02351/157-21338)
- 10.4. Der Einbau von Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe der WGK 2 und einem Volumen $> 1 \text{ m}^3$ (Gefährdungsstufe B) ist von einem Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV durchzuführen. Die Bescheinigung über den fachgerechten Einbau ist bei der Abnahme vorzulegen.
 - 10.5. Elektrisch betriebene Maschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen. In Verbrennungsmotoren ist Biodiesel zu verwenden, soweit technisch möglich und vom Hersteller zugelassen.
 - 10.6. In Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vorzusehen, soweit technisch möglich und vom Hersteller zugelassen.
 - 10.7. Das Betanken, Reparieren, Warten und Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen ist innerhalb der Wasserschutzzone nicht zulässig. Sofern dies im Einzelfall zwingend erforderlich erscheint, sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Selbstfahrende, straßentaugliche Maschinen und Fahrzeuge sind nach deren Einsatz werktäglich aus der Schutzzone zu entfernen. Verbleibende Maschinen und Fahrzeuge sind auf

einer geschlossenen Folienfläche aufzustellen. Von den in Satz 1 und 2 genannten Einschränkungen ausgenommen ist der Raupenkran. Aufgrund seiner Größe, seines Gewichts und der Auslegerlänge darf der Raupenkran nur auf der befestigten Betriebsfläche und der "Baggermatte" fahren, wobei die Oberfläche zusätzlich mit Holzbohlen zu befestigen ist. Der Kran ist auf einer geschlossenen Folienfläche (LKW-Plane) aufzustellen. Während des Betankungsvorgangs des Großkrans mittels Tankwagen ist die Folienfläche zu erweitern, um den Arbeits- und Wirkungsbereich des Tankvorgangs einzuschließen. Zudem ist die Folienfläche außen zu erhöhen, beispielsweise durch Kanthölzer, um eine Auffangwanne mit ausreichend Rückhaltevolumen zu schaffen (Mindestgröße gleich dem Großkrantankinhalt).

- 10.8. Die Genehmigungsinhaberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen keine Öle, Fette bzw. sonstige wassergefährdenden Stoffe verlieren. Die Baumaschinen sind diesbezüglich arbeitstäglich zu überprüfen. Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen, andernfalls ist das Gerät auszutauschen.
- 10.9. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Ausgenommen ist das Lagern von Kleingebinden in Auffangbehältern für den arbeitstäglichen Einsatz. Beim Umfüllen der Kleingebinde ist höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen und Auffangwannen sind zu verwenden.
- 10.10. Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, insbesondere RCL- Material, Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauffüllungen ist nicht zulässig.
- 10.11. Eine ausreichende Menge an Öl- bzw. Kraftstoffbindemittel ist während der Baumaßnahme auf der Baustelle vorzuhalten.
- 10.12. Alle Mitarbeiter der Baustelle sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben unmittelbar an und in einem Wasserschutzgebiet durchgeführt wird. Über die Belehrung ist eine Aufzeichnung zu führen.
- 10.13. Für Arbeiten im Wasserschutzgebiet ist das Merkblatt „Bestimmungen für Baumaßnahmen in Wasserschutzzonen I und II“ des Märkischen Kreises anzuwenden.

11. Immissionsschutz

Auflagen für die Errichtung und Rückbau

- 11.1. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.
- 11.2. Die Arbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden, lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen und Geräten durchzuführen.

Auflagen für den Betrieb

Schall und Geräusche

- 11.3. Die Schalleinwirkung der WEA inkl. der Vorbelastung durch vorhandene WEA ist an den folgenden Immissionsorten, nach der Schallimmissionsprognose für drei WEA am Standort Lüdenscheid Kälberberg des Gutachterbüros Ramboll Deutschland GmbH vom 27.05.2024, Bericht-Nr. 22-1-3037-001-NU bestenfalls zu unterschreiten

Immissionsortbezeichnung	Adresse	Immissionsrichtwerte [dB(A)]
K-01	Kierspe, Hamecke 1	45
K-01a	Kierspe, Hamecke 1a	45
K-02	Kierspe, Beckinghausen 20	45
KB-01 (vgl. K-17)	Kierspe, Beckinghausen 21	40
L-01	Lüdenscheid, Woeste 10	45
L-02	Lüdenscheid, Ellinghausen 41	45
L-03	Lüdenscheid, Ellinghausen 42	45
L-04	Lüdenscheid, Stilleking 35	45
L-05	Lüdenscheid, Homert 33	45
L-06	Lüdenscheid, Homert 32a	45
L-07	Lüdenscheid, Wällen 1	45
L-08	Lüdenscheid, Ringstraße 71	35
L-09	Lüdenscheid, Spielwigge 65	35 Eine Überschreitung um ein dB ist gemäß Punkt 3.2.1, Absatz 3 TA Lärm gestattet.

- 11.4. Die WEA sind entsprechend dem Auszug aus der Schallimmissionsprognose für drei WEA am Standort Lüdenscheid Kälberberg des Gutachterbüros Ramboll Deutschland GmbH vom 27.05.2024, Bericht Nr. 22-1-3037-001-NU in dem angezeigten Betriebsmodus zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Schalleistungspegel in dB(A)									
Betriebsmodus: Os für den Betrieb der WEA 1, 2 und 3 des Typs Enercon E-138 EP3 E3									
Frequenz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	$\sum L_{gesamt}$
$L_{WA, Okt}$	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0	106,0
$L_{e, max, Okt}$	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7	107,7
$L_{0, Okt}$	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1	108,1

Bei der Berechnung wurden folgende Unsicherheiten und folgender Sicherheitszuschlag berücksichtigt:

Unsicherheiten	[dB]
σ_R	0,5
σ_P	1,2
σ_{prog}	1,0
Sicherheitszuschlag	[dB]
ΔL_0	2,1

- 11.5. Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max,Okt}$ sind das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und dürfen nicht überschritten werden.

Nachtbetrieb

- 11.6. Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt}$ -Vermessung) die in Nebenbestimmung „Auflagen für den Betrieb“ festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten.

Übergangsweise kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt (Herstellerangabe). Hierfür ist vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs das Datenblatt des schallreduzierten Betriebsmodus bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Wenn eine Tonhaltigkeit vorliegt, ist der Übergangs-Nachtbetrieb untersagt.

- 11.7. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose am Standort Lüdenscheid Kälberberg des Gutachterbüros Ramboll Deutschland GmbH vom 27.05.2024, Bericht Nr. 22-1-3037-001-NU abgebildet ist.

Abnahmemessung

- 11.8. Die Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist anhand von Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- 11.9. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises die Bestätigung der Messstelle über die Annahme einer Beauftragung für die akustische Abnahmemessung vorzulegen.

- 11.10. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises der Messbericht vorzulegen. Die Frist kann durch eine formlose Mitteilung (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) um ein Jahr verlängert werden.

Messbericht

- 11.11. Die Ermittlungen sind von sachverständigen Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht für die Genehmigungsinhaberin beratend tätig gewesen sind. Das Messkonzept für den Nachweis zur Einhaltung der an den Immissionsorten zulässigen Werte ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.
- 11.12. Alternativ zur Emissionsmessung besteht auch die Möglichkeit einer Immissionsmessung gemäß Anhang A.3 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).
- 11.13. Die Erstellung des Messberichts hat durch das Messinstitut nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm i. V. m. den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) zu erfolgen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlagen und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 11.14. Der Messbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.
- 11.15. Die Anlage ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodi, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 24 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Schattenwurf

- 11.16. Die Immissionsrichtwerte für periodischen Schattenwurf der auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden Windkraftanlage dürfen die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- 11.17. Alle maßgeblichen Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung von WEA befinden sind zu berücksichtigen.
- 11.18. Bei der Festlegung der Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

- 11.19. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in einer überprüfbar Form nachzuweisen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer, Abschaltzeit und technische Störungen sind von der Steuereinheit für jeden Immissionsaufpunkt, aufgeteilt nach dem jeweiligen Immissionsbeitrag, zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 11.20. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtblitze (Disco-Effekt)

- 11.21. Die Rotoren sind mit mittelreflektierenden Beschichtungstoffen, wie RAL 7035- HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 auszuführen.

Eiswurf

- 11.22. Die WEA sind mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszustatten, sodass bei Vereisung die jeweilige Anlage abgeschaltet wird. Das System ist ebenfalls für das Wiederanlaufen der WEA zu nutzen. Für das Wiederanlaufen der Anlagen sind die Daten der folgenden Tabelle maßgeblich. Die erforderliche Abtauzeit in Abhängigkeit von der Außentemperatur ist durch das Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ mit der Berichtsnummer 8111 7247 373 Rev. 2 des Sachgutachters TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG ermittelt worden und dient als Grundlage der Tabelle.

Außentemperatur in °C	Dauer in Minuten
>2	3600
3	360
4	180
5	120
6	90
7	72
8	60

- 11.23. Ein manuelles vorzeitiges Wiedereinschalten ist nur direkt an der Anlage nach entsprechender Sichtkontrolle gestattet. Dabei obliegt der Betreiberin die Verantwortung für die eventuell davon ausgehende Gefährdung.
- 11.24. Bei Nichtverfügbarkeit der Eiserkennungssysteme und bei Temperaturen unterhalb von +2°C, gemessen in Gondelhöhe, sind die WEA unverzüglich abzuschalten.

11.25. Aufgrund der Nutzung der Standorte als Erholungs- und Wandergebiete sind im Umkreis von ca. 140 m an geeigneter Stelle auf den Wegen Warnschilder mit der Beschilderung „Achtung Eisabwurf“ aufzustellen. Die Warnschilder sind regelmäßig von Bewuchs freizuhalten.

Sektorielle Betriebsbeschränkung

11.26. Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind gemäß dem Gutachten zur Standorteignung des Gutachterbüros noxt! engineering GmbH mit der Referenznummer NE-B-130490 vom 27.09.2024 in das Betriebssystem der einzelnen WEA zu implementieren. Die Betriebsbeschränkungen sind der folgenden Tabelle sowie dem Kapitel 7 des genannten Gutachtens zu entnehmen:

Nr.	Eingeschränkte WEA	Zu schützende WEA	Ab-schal-tung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	V_{start} [m/s]	V_{stop} [m/s]
1	WEA 2	-	kom-plette Ab-schal-tung	-	-	243,0	253,0	7,5	14,5

12. Klima

Keine Auflagen.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Auflagen.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Auflagen zur Bauausführung

- 14.1. Die Genehmigung mit den dazugehörigen Planunterlagen ist rechtzeitig vor Beginn der Baufeldräumung bzw. Pflanzbeginn den ausführenden Firmen bzw. Personen zur Verfügung zu stellen.
- 14.2. Der Beginn der Baufeldräumung ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail (Landschaft@maerkischer-kreis.de) mitzuteilen. Zum Beginn der Baufeldräumung ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis der für die Baufeldräumung Verantwortliche namentlich zu benennen.
- 14.3. Spätestens eine Woche vor Baubeginn und innerhalb von einem Monat nach Baubeendigung ist die Untere Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis schriftlich oder per E-Mail (Landschaft@maerkischer-kreis.de) darüber in Kenntnis zu setzen. Zum Baubeginn ist der Unteren

Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis der für die Baumaßnahme Verantwortliche namentlich zu benennen.

- 14.4. Zur Einhaltung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich qualifizierte Personen während der gesamten Bauphase inkl. Baufeldräumung einzusetzen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten mindestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung schriftlich oder per E-Mail (Landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen. Während der gesamten Bauzeit sind regelmäßig Kontrollen der Baustelle und bei Bedarf gemeinsame Termine mit der UNB durchzuführen. Protokolle über die regelmäßigen Kontrollen sind in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, unaufgefordert vorzulegen. Kontrollen und Berichte sind einmal wöchentlich durchzuführen und anzufertigen und bei der UNB (z.B. per E-Mail) einzureichen. Der Umfang der Berichte ist vor Beginn der Baufeldräumung unaufgefordert mit der UNB abzustimmen. Im Rahmen dieser Abstimmung oder späteren erneuten Abstimmungen kann das Berichtsintervall durch die UNB angepasst werden. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten im Baufeld ist ein Schlussbericht vorzulegen.
- 14.5. Die Zwischenlagerung von Baustoffen, überschüssigen Bodenmassen oder Abbruchmaterial und / oder Abstellen von Baumaschinen außerhalb befestigter Bereiche, insbesondere in der freien Natur und Landschaft, ist zu unterlassen. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind alle Lagerplätze vollständig zu räumen.
- 14.6. Für temporär zu befestigende Flächen sind Materialien zu verwenden, die beim Rückbau vollständig von den natürlichen Bodenflächen entfernt werden können (z. B. Geotextilvlies, Stahlplatten).
- 14.7. Der Rückbau der für den Bau temporär befestigten Flächen hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Andernfalls sind diese Flächen entsprechend nachzubilanzen.
- 14.8. Sollte sich im Rahmen der aktiven Bauphase der WEA herausstellen, dass zusätzlich zu den im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Eingriffen weitere Eingriffe erforderlich werden, sind diese vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierfür ist der Unteren Naturschutzbehörde eine detaillierte Beschreibung (inkl. Begründung zur Notwendigkeit) der zusätzlichen Eingriffe zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde dürfen diese Eingriffe umgesetzt werden.
- 14.9. Nach Beendigung der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus temporärer Einrichtungen für die Errichtung ist durch einen amtlich bestellten Vermesser ein Aufmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nebst Lageplänen nötigenfalls zu aktualisieren und der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

- 14.10. Auf dem Grundstück vorhandene und zu erhaltende Laubgehölze sind während der Baumaßnahme gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 vor Beschädigungen zu sichern. Vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 14.11. Die Arbeitsbereiche sind vor Baubeginn durch dauerhafte Abgrenzungen (z.B. Bauzaun) kenntlich zu machen und vorzuhalten. Die Verwendung von Flutterband ist nicht zulässig.

Auflagen zu Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- 14.12. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der Windenergieanlagen einhergehen, sind entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierfür die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Maßnahme E1 („Entwicklung von Buchenwald mit standorttypischen Laubgehölzen“), gem. Kap. 5.1 des LBP (Stand: 26.07.2024): Pflanzung standortgerechter Gehölze (Rotbuchen und Stieleichen) zur Kompensation des Biotopwert-Verlusts, der durch den Eingriff in die Landschaft entsteht.

Pflanzen und Pflanzarbeiten müssen der DIN 18916 entsprechen. Es darf nur herkunftsgesichertes, gebietseigenes Pflanzmaterial aus einer Forstbaumschule verwendet werden. Dieses muss aus der Herkunftsregion bzw. dem Vorkommensgebiet „4 (Westdeutsches Bergland)“ stammen.

Die Begrünung ist vor Verbiss durch Wildtiere zu schützen und durch Pflegemaßnahmen für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen.

In den ersten fünf Jahren nach Anpflanzung hat die Pflege der Pflanzfläche zwei Mal jährlich im Umfang der forstlichen Notwendigkeit zu erfolgen. In diesem Zuge sind Fichtennaturverjüngungen zu entfernen und Arten, die das Entwicklungsziel gefährden (insb. invasive Neophyten wie japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau etc.) zu bekämpfen. Die Maßnahme ist vor Durchführung mit der UNB und dem Regionalforstamt abzustimmen. Die Maßnahme ist in der auf den Nutzungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens folgenden Pflanzperiode (i.d.R. Oktober bis März) durchzuführen und durch die ÖBB zu begleiten.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail (Landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen und die Zertifizierung zur Nutzung gebietseigener Gehölze der Forstbaumschule, deren Gehölze genutzt werden, vorzulegen.

- Maßnahme W1 („Wiederherstellung von teilversiegelten Flächen“), gem. Kap. 5.1 des LBP (Stand: 26.07.2024): Wiederherstellung des vorherigen Zustands nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Maßnahme W2 („Wiederherstellung von Graswegen“), gem. Kap. 5.1 des LBP (Stand: 26.07.2024): Wiederherstellung des vorherigen Zustands nach Abschluss der Bauarbeiten. Die entsprechenden Flächen sind nach Bodenvorbereitung mit der Standardsaatgutmi-

schung G1 wieder einzusäen. Diese muss aus der Herkunftsregion UG 7 stammen (gebiets-eigenes Saatgut gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten:

Allgemein:

14.13. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Individuenverlusten, insbesondere die allgemeinen und spezifischen Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (VAR1.2, VAR1.3), Haselmaus (VAR2.1, VAR2.2) und Wildkatze (VAR2.1) sowie Avifauna (VAR3) sind gem. den Beschreibungen im LBP (Kap. 4.2, Stand: 26.07.2024) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP, Kap. 5.1, Stand: 11.04.2024) durchzuführen. Dazu ist zwingend über den Zeitraum der gesamten Bauzeit eine ökologische Baubegleitung durch fachlich geschulte Personen (siehe Auflage Nr. 14.4) sicherzustellen und die angegebenen Bauzeitenbeschränkungen für Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze und Avifauna sind zu beachten.

Über die korrekte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der ÖBB eine Dokumentation in Berichtsform inklusive aussagekräftiger Fotos und Karten anzufertigen.

14.14. Alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind durch fachkundige Personen („Art-Experten“) zu begleiten und die Fertigstellung der Maßnahmen der UNB unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen.

Ergänzend gilt für:

Fledermäuse:

14.15. Abschaltung – Fledermäuse (VAR1.1, gem. Kap. 4.2 des LBP, Stand: 26.07.2024): Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (ca. eine Stunde vor Beginn der Abenddämmerung bis ca. eine Stunde nach Ende der morgendlichen Dämmerung) vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- a. Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$, sowie
- b. Windgeschwindigkeiten im 10 min Mittel von $< 6\text{ m/s}$

in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die oben festgelegte Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- 14.16. Anbringung von Fledermauskästen (ACEF1, gem. Kap. 5.1 des LBP, Stand: 26.07.2024): Eine Installation von Fledermauskästen ist gemäß den Ausführungen im LBP durchzuführen. Die Fledermauskästen sind vor Baufeldräumung auf der angegebenen Ausgleichsfläche anzubringen.

Haselmaus:

- 14.17. Schaffung geeigneter Lebensräume und Fortpflanzungsstätten für die Haselmaus (ACEF2, gem. Kap. 5.1 des LBP, Stand: 26.07.2024): Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist gemäß den Ausführungen im LBP durchzuführen.

Die Installation der Haselmauskästen hat vor Baufeldräumung auf der angegebenen Ausgleichsfläche zu erfolgen.

Pflanzen und Pflanzarbeiten müssen außerdem der DIN 18916 entsprechen. Es darf nur herkunftsgesichertes, gebietseigenes Pflanzmaterial aus einer Forstbaumschule verwendet werden. Dieses muss aus der Herkunftsregion bzw. dem Vorkommensgebiet „4 (Westdeutsches Bergland)“ stammen.

Die Begrünung ist vor Verbiss durch Wildtiere zu schützen und durch Pflegemaßnahmen für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen.

In den ersten fünf Jahren nach Anpflanzung hat die Pflege der Pflanzfläche zwei Mal jährlich im Umfang der forstlichen Notwendigkeit zu erfolgen. In diesem Zuge sind Fichtennaturverjüngungen zu entfernen und das Entwicklungsziel gefährdende Arten (insb. invasive Neophyten wie japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau etc.) zu bekämpfen.

Die Maßnahme ist zur zeitgerechten Entfaltung ihrer Wirksamkeit in der der Baufeldräumung des hier genehmigten Vorhabens vorhergehenden Pflanzperiode (i.d.R. Oktober bis März) durchzuführen und durch eine ÖBB zu begleiten.

Der UNB ist die Zertifizierung zur Nutzung gebietseigener Gehölze der Forstbaumschule, deren Gehölze genutzt werden, vorzulegen.

Wildkatze:

- 14.18. Schaffung geeigneter Lebensräume und Fortpflanzungsstätten für die Wildkatze (ACEF3, gem. Kap. 5.1 des LBP, Stand: 26.07.2024): Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist gemäß den Ausführungen im LBP durchzuführen. Die Maßnahme ist zur zeitgerechten Entfaltung ihrer Wirksamkeit vor Baufeldräumung auf der angegebenen Ausgleichsfläche durchzuführen.

Feldlerche:

- 14.19. Schaffung geeigneter Lebensräume für die Feldlerche (ACEF4, gem. Kap. 5.1 des LBP, Stand: 26.07.2024): Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist gemäß den Ausführungen im LBP durchzuführen. Die Maßnahme ist zur zeitgerechten Entfaltung ihrer Wirksamkeit vor Beginn der Brutsaison und vor Beginn der Baufeldräumungen durchzuführen.

Schwarzspecht:

- 14.20. Anbringung von Nisthilfen für den Schwarzspecht (ACEF5, gem. Kap. 5.1 des LBP, Stand: 26.07.2024): Die Installation der Schwarzspecht-Nisthilfen ist gemäß den Ausführungen im LBP durchzuführen. Die Maßnahme ist zur zeitgerechten Entfaltung ihrer Wirksamkeit vor Beginn der Brutsaison und vor Beginn der Baufeldräumungen durchzuführen.

Wespenbussard:

- 14.21. Der zulässige Betriebszeitraum der Windenergieanlagen wird dahingehend beschränkt, dass die Anlagen in der Zeit vom 15.07. bis zum 31.08. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,1$ m/s im Gondelbereich abzuschalten sind.

Zur Sicherung der Umsetzung der Betriebszeitenbeschränkung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises bis spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Nachweis zu erbringen, aus welchem hervorgeht, dass die Abschaltzenarien funktionsfähig eingerichtet sind.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min Mittel erfasst werden.

15. Landwirtschaftskammer

Keine Auflagen.

16. Straßenverkehr

Keine Auflagen.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 17.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 523-24“ vorzulegen.
- 17.2. An den WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 17.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 17.4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 17.5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 17.6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die zuständige Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr vor, die Befeuerung aller WEA anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung:

- 17.7. Für die WEA ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 17.8. Das Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 17.9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 17.10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung:

- 17.11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 17.12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder

Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 17.13. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 17.14. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 17.15. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 17.16. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 17.17. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 17.18. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung:

- 17.19. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die Standorte der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 17.20. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 523-24“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall:

- 17.21. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 17.22. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 17.23. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 17.24. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis:

- 17.25. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0489 Nr. 523-24 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die WEA anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a) DFS- Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 17.26. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 11662-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.
- 17.27. Vier Wochen vor Baubeginn der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angaben des Zeichens III-2330-24-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 1.2. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser BImSchG-Genehmigung nicht erfasst. Daher erfasst diese BImSchG-Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung nur bis zum Anschluss an den bestehenden (Wald-)Wirtschaftsweg. Die Netzanbindung wird von dieser BImSchG-Genehmigung nicht erfasst.
- 1.3. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.
- 1.4. Seit dem 28.12.2023 ist das Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) in Kraft. Damit führt NRW eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgerschaft bei der Errichtung von WEA ein. Zuständige Behörde für die Umsetzung des BürgEnG ist nicht die UIB des Märkischen Kreises, sondern die Bezirksregierung Arnsberg (BRA), die Ihnen auf Anfrage weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren erteilt.
Bitte beachten Sie, dass bei einem Nichtzustandekommen einer freiwilligen Beteiligung die BRA den Vorhabenträger für max. 20 Jahre zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betreffende Kommune in Höhe von 0,8 Cent/Kilowattstunde verpflichten kann.
- 1.5. Ein Gondelbranding (insbesondere Aufdruck des Hersteller- bzw. Betreibername auf einer WEA) an den WEA ist unzulässig.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ hat der Abfallerzeuger ein umfassendes Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).

Zur gesetzeskonformen Erstellung eines entsprechenden Entsorgungskonzeptes kann die Vorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwendet werden: Alle bei Bau und Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen.

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>

- 2.2. Bei der Abbruch-/Baumaßnahme anfallende Abfälle (auch Bodenaushub) sind grundsätzlich zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem KrWG und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 2.4. Für die Verwertung und den Wiedereinbau mineralischer Abfälle gilt seit dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV. Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises unter:

<https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/ersatzbaustoffverordnung.php?ajaxsearch=1>

- 2.5. Der Märkische Kreis – Fachdienst Umwelt – ist ggf. auf Aufforderung über den Verbleib der Abbruch-/ Aushubmassen unter Vorlage geeigneter Belege (Rechnungen, Wiegescheine o.ä.) zu unterrichten.
- 2.6. Bei der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von gefährlichen Abfällen sind Nachweise gemäß der Nachweisverordnung zu führen.
- 2.7. Die geplante Maßnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, welche auszugleichen bzw. zu ersetzen ist. Dabei sind die im LBP (Kap. 5 „Kompensationsmaßnahmen“) abgeleiteten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht ausreichend, da hier nur Maßnahmen zur Aufwertung schutzwürdiger Böden mittels Umwandlung ehemals als Nadelwald genutzter Flächen in standortangepasste Laubwaldbiotope vorgeschlagen werden. Aus Gründen des Bodenschutzes sind daher zusätzlich bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Flächenentsiegelung) zu empfehlen, welche die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zum Ziel haben.
- 2.8. Sollten im Rahmen des Bauvorhabens mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten. Es gilt die Dokumentationspflicht gem. § 25 ErsatzbaustoffV. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Bodenschutzbehörde die Dokumentation zur Einsicht verlangen wird. Die Verwendung von Stoffen bzw. Materialklassen sowie von Einbauweisen, die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde gem. § 21 ErsatzbaustoffV.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki wird hingewiesen.

4. Archäologie und Denkmal

- 4.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

- 5.1. Mit den Bauarbeiten dürfen Sie erst beginnen, wenn Sie der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid und der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises den Baubeginn mindestens eine Woche vorher in Textform angezeigt haben (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Hierfür bitte ich den beigefügten Vordruck zu verwenden. Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers in Textform mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls in Textform mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 6 BauO NRW 2018).
- 5.2. Zusammen mit der Baubeginnsanzeige sind Erklärungen sachverständiger Personen in Textform vorzulegen, dass sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018).
- 5.3. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind den o.a. Bauaufsichtsbehörden die Bescheinigung einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018 zusammen mit dem in Bezug genommenen bautechnischen Nachweis über die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW 2018 i.V. mit § 12 Abs. 1 SV-VO).

- 5.4. Eine Kopie der Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 5.5. Nach Herstellung der Bodenplatte und Anlegen des (Keller-) Mauerwerks, ist bei den o.a. Bauaufsichtsbehörden ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf den beiliegenden Vordruck wird hingewiesen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 5.6. Die Fertigstellung des Rohbaus (alle tragenden Teile einschließlich Schornstein und Dachkonstruktion) der baulichen Anlage ist den Bauaufsichtsbehörden anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Auf den beigefügten Vordruck wird hingewiesen.
- 5.7. Mit Anzeige der Rohbaufertigstellung ist die Bescheinigung über die bis dahin erfolgten stichprobenhaften Kontrollen hinsichtlich der Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis einzureichen (§ 84 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018 i.V. mit § 12 Abs.2 SV-VO).
- 5.8. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist den Bauaufsichtsbehörden anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Auf den beigefügten Vordruck wird hingewiesen.
- 5.9. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist von einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 über die stichprobenhaften Kontrollen hinsichtlich der Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis eine Bescheinigung vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 i.V. mit § 12 Abs. 2 SV-VO).
- 5.10. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

Brandschutz

- 5.11. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des MK an der Schlussbegehung wird empfohlen.

6. Bergrecht

Keine Hinweise.

7. Bundesnetzagentur

Keine Hinweise.

8. Forstrecht

Keine Hinweise

9. Geologischer Dienst

Keine Hinweise.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Sofern Beschichtungen für Rückhaltemaßnahmen zum Einsatz kommen, dürfen nur Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, bei denen der Hersteller zumindest die Leistungen erklärt, die für den Gewässerschutz bedeutsam sind und die in der hEN aufgeführt sind, (ehemals bauaufsichtlicher Zulassung) verwendet werden.
Bei der Aufbringung des Beschichtungssystems sind die Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Zulassung sowie die Vorgaben des Herstellers für das Beschichtungssystem zu beachten.
- 10.2. Bei einer Freilegung des Grundwassers infolge der Baumaßnahmen, sind die Bautätigkeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu informieren.
- 10.3. Bei einer Tiefengründung ist ein Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 34 Landeswassergesetz notwendig.
- 10.4. Eine Verwendung von PFT haltigem Löschmittel in einer automatischen Löschanlage ist nicht zulässig, da die Verwendung solcher Löschmittel gemäß EU Verordnung verboten ist.

11. Immissionsschutz

- 11.1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.
- 11.2. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der beabsichtigten ganz- oder teilweise Betriebseinstellung der Anlage oder die Beendigung des Betriebes gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

12. Klima

Keine Hinweise.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Hinweise.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 14.1. Die Ausführung hat entsprechend der vorgelegten und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen.
- 14.2. Verstöße gegen die Landschaftsschutzverordnung oder die Nebenbestimmungen dieser Stellungnahme stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 14.3. Für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sowie für die Erschließungswege, ist eine fachgesetzliche Genehmigung zu beantragen. Der Bau bzw. die Verlegung von Leitungen stellt im Außenbereich

in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für notwendige Baumaßnahmen zum Abschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist bei der UNB eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Märkischer Kreis zu beantragen.

- 14.4. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.
- 14.5. Sofern überschüssiges Material für eine andere Maßnahme / zum Einbau / zur Wiederverwendung in Natur und Landschaft vorgesehen ist, ist zuvor unbedingt die Zulässigkeit der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde festzustellen. (Im Übrigen richtet sich die Wiederverwendung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Zu Fragen hinsichtlich Materialprüfung und -eignung können Sie sich auch direkt an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises wenden.)
- 14.6. Bei der Baumaßnahme anfallende überschüssige Bodenmassen und anfallende Abbruchmaterialien dürfen nicht in der freien Natur bzw. Landschaft entsorgt werden. Bei der Entsorgung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz) einzuhalten. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte zunächst an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises.

Artenschutz:

- 14.7. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA kann ein akustisches Monitoring der Fledermausaktivität in Gondelhöhe veranlasst werden. Das akustische Fledermaus-Monitoring wäre dann nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es wären zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde wäre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wären die in Auflage Nr. 1 der „Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten – Fledermäuse“ festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA wäre dann im Folgejahr mit den neuen, mit der UNB abgesprochenen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres würde in Absprache mit der UNB der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- 14.8. Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über keine weiteren konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungs-

bereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass weitere Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass weitere Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

- 14.9. Im Rahmen eines Änderungsantrages hat der Genehmigungsinhaber die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften eine Anpassung der für den Wespenbussard festgelegten Abschaltbedingungen zu beantragen. Dies kann auf Basis der Ergebnisse neuer Kartierungen erfolgen, die nach den methodischen Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung - 2021“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) durchgeführt wurden.

15. Landwirtschaftskammer

Keine Hinweise.

16. Straßenverkehr

- 16.1. Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu der Landesstraße kommt. Für dennoch auftretende Schäden haftet der Betreiber.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Keine Hinweise.